



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden

Fischer, Christoph Andreas

Jngolstadt, 1607

Die Zehende vrsach.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32917

Wenschafft fol. 134. 282. Daher ist man ihnen zum Krieg nichts schuldig / ja vns vil mehr verbotten zu geben dann befohlen. Item zum würgen / Kriegen / Blutner gießen geben wir nichts. Ebner massen verstofften sie ein billichen Eyd / da sie also in ihrer Rechenschafft fol. 146. sagen: Derhalben ist offenbar daß man gar nicht schweren sol.

Weil sie dann nun alle gute ordnung verwerffen / als dise drey obgenante stuck sein / vnd zwar solche / ohn welche kein Reich / kein Land / kein Stad / kein Warck / ja auch kein Dorff mag in die lenge bestehen / vnd heben auff alle Policy / so weis ich nicht / mit was für tittel solche friedbrecher vñ auffrührer lenger mögen geduldet werden / welche die Christen (vnder welchen sie wohnen / vñ vnder welchen noch solche gute ordnung ist erhalten worden) mit solchen giftigen lehren verführen / vnd von ihren eigenen Herzen abwendig machen?

Die Zehende vsach.

Es ist den Christen nicht allein auß Weltlichen / sondern auch auß natürlichen vnd Göttlichen Recht zugelassen / Obrigkeiten zu sein / vnd hohe Empter zu verwalten / weil auch auß solchem Recht bey den Juden Richter vnd Könige / vnd bey den Heyden allweg Fürsten vnd Obriste sein gewesen.

Doch solche Empter vnd digniteten sprechen die Gottleserischen Widertauffer den Christen gänzlich ab / da sie in ihrer Rechenschafft fol. 130. 279. also lehren: Also ist kein Christ ein Obrigkeit / vnd kein Obrigkeit ein Christ. Item: Also mag die Obrigkeit kein Christ / oder kein Christ ein Obrigkeit sein.

Warumb aber die Widertauffer / den Christen / vnder welchen sie wohnen solche Empter abstricken / finde ich kein andere vrsach als dise / das wann sie den Christen solche zueigneten / so möchten sie ihnen selbst Nuten auff ihren eigenen Rucken binden / vnd wegen ihrer Bubenstück gestrafft werden. Damit aber ihnen solches nit widerfahre / so berauben sie die Christen aller ihrer Gewalt vnd Empter. Doch ob sie schon allhie nit zeitlich gestrafft werden / so werden sie doch der ewigen Straff mit nichten entgehen / vnd im werck erfahren / das weil sie ein billiche Obrigkeit haben verachtee / so haben sie auch Gott darmit geschmähet / welches Diener sie ist.

Auß diser aber ihrer aufführischen Lehre was entsteht endlich / als Auffruhr / Zwitteracht / Baurenkrieg vnd dergleichen. Dann wann der gemeine Pöfel höret / daß die Christen nicht mögen Obrigkeit sein / so sagt er dises bey sich selbst. Ey ist dises wahr / so bin ich nicht mehr schuldig zu arbeiten / noch zu dienen / jetzt mag ich thun was ich wil / niemand darff mich straffen / wird mich jemand zu etwas wollen zwingen / so wil ich mich sampt meinen gesellen gegen ihm aufflehnen / vnd ihn zum Land hinaus jagen. Ein solcher Auffruhr ist zu Münster in Westphalen entstanden auß anstiftung der Widertauffer / da sie sampt dem gemeinen Volck die Stadt eingenommen / den Rath abgesetzt / vnd alle Empter nach ihrem gefallen selbst verwaltete.

Was aber solche auffrügler verachter vnd vndererucker der Obrigkeiten widerumb haben zugewarten / das lehret das Weltliche Recht mit disen worten: So einer in einem Landt / Stadt / Obrigkeit oder gebiet / gefährliche / fürseztliche vnd bosshafftige auffruhren

nähren des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit
macht / vnd das also wider ihn erfunden würde / der
sol nach größe vnd gelegenheit seiner mißhandlung / je
zu zeiten mit abschlagung seines Hauptes gestrafft /
oder mit guten Ruten gestrichen / vnd auß dem Land /
Gericht / Stadt / Flecken oder gebiet / darinn er die
aufführen erwecket / verweist werden. Carol. V. Imp.
art. 127. Also ordnets auch die Bambergische Halsge-
richts ordnung art. 152. iuxta l. denunciamus. C. de
ijs. qui ad Ecclesias confugiunt. Et l. 1. & 2. de seditio-
sis. Et l. si quis aliquid §. authores seditionis ff. de
poenis.

Sein nun dises die gemeine Rechten / warumb sens
get man nicht einmal an solche ins Werck zu setzen?
Warlich es were jetzt wol zeit / ehe daß das ganze Land
wider die Herren sich aufflähnete.

Die Zilffte vsach.

Der andern schönen lehren / so der H. Apostel
allen Christen vnd sonderlich den Vnderthanen
hat geben / ist dise nicht die geringste / nem-
lich daß man die Ehre sol geben dem die Ehre gebüret. Rom. 13.
Wem gebüret aber solche Ehre mehr als eben den Für-
sten / Häuptern vnd Obrigkeiten? Daher befielt auch
der H. Apostel Petrus den König zu ehren. Solche 1. Pet. 2.
Ehre nun so wir nicht allein auß Götlichen / sondern
auch natürlichen Recht vnd aller höffligkeit / der
Obrigkeit schuldig sein zu thun / die beruhet auch in
den Titteln / so wir ihnen nicht allein mündlich / son-
dern auch schriftlich geben. Solche gebürende Tittel
einem ieglichen zu geben hat auch geordnet ein Ehr-
me Landtschafft in Währen (wie dann solches in der
Währen